



Ausfüllhilfe und Informationen zur Beantragung eines Nachteilsausgleichs für Prüfungen

Informationen zum Nachteilsausgleich – Das konkrete Verfahren

Liebe Studierende, das in Ihrer Rahmenstudien- und Prüfungsordnung (RSPO) verankerte Instrument „Nachteilsausgleich“ soll Ihnen insbesondere bei Studien- und Prüfungsleistungen, aber auch bei Vorgaben für die Gestaltung und Durchführung des Studiums chancengleiche Bedingungen ermöglichen. Dafür müssen Sie einen Antrag auf Nachteilsausgleich stellen und nach Bewilligung die entsprechenden Maßnahmen mit uns als Hochschule gemeinsam umsetzen.

In den RSPO der Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule Merseburg ist der Anspruch auf Nachteilsausgleich in der Regel im § 15 verankert. Darüber hinaus können sich Studierende unabhängig von einer Regelung in deren Prüfungsordnungen stets auf Art. 3 Abs. 1 des Grundgesetzes berufen (Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich).

Nachfolgend ist der betreffende Passus des „Nachteilsausgleiches für Prüfungen“ aus den Rahmenstudien- und Prüfungsordnungen der Bachelor- und Master-Studiengänge §15 Abs. 7-8 dargestellt:

*"(7) Macht ein*e Student*in glaubhaft, dass sie/er wegen einer körperlichen Behinderung oder einer erheblichen körperlichen, gesundheitlichen oder vergleichbaren Beeinträchtigung, die längerfristig ist und die außerhalb der in der Prüfung zu ermittelnden Kenntnisse und Fähigkeiten liegt, nicht in der Lage ist, Studien- und Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder Frist zu erbringen, kann der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag und in Absprache mit dem Student*innen und den Prüfer*innen Maßnahmen festlegen, durch die gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Frist oder Bearbeitungszeit oder in anderer Form erbracht werden können. Vergleichbare Beeinträchtigungen liegen unter anderem bei schwangeren oder alleinerziehenden Student*innen vor.*

(8) Der Antrag nach Absatz 7 ist mit dem Nachweis der Behinderung oder Beeinträchtigung spätestens sechs Wochen vor Beginn der Prüfung beim Prüfungsausschuss einzureichen."

Das **Deutsche Studentenwerk** hat umfangreiche Informationen zu dem Themenkomplex Nachteilsausgleich bei Prüfungen zusammengetragen (**wann, warum, welche Nachteilsausgleiche**):

<https://www.studierendenwerke.de/themen/studieren-mit-behinderung/studium-und-pruefung/nachteilsausgleiche-bei-pruefungen-und-leistungsnachweisen>

Was sollten Sie wissen, wenn Sie einen Antrag auf Nachteilsausgleich stellen?

Bitte stellen Sie über das Prüfungsamt einen Antrag an den oder die für Sie zuständigen Prüfungsausschüsse ihres Studiengangs. In der Regel erfolgt dies über die Sekretariate der betreffenden Fachbereiche. Weitergehende Informationen erhalten Sie bei Ihrem Behindertenbeauftragten (behindertenbeauftragter@hs-merseburg.de).

Der Antrag muss schriftlich gestellt werden. Sie können den Antrag selbst formulieren (formloser Antrag) oder das zur Verfügung gestellte Formular „Antrag auf Nachteilsausgleich für Prüfungen“ nutzen, auf das dieses Schreiben ausgerichtet ist.



Die RSPOen enthalten unter §15 (8) eine 6-wöchige Antragsfrist. Stellen Sie Ihren Antrag auf Nachteilsausgleich rechtzeitig, - idealerweise gleich nach Studienbeginn bzw. nach Bekanntwerden der Beeinträchtigung. Insbesondere dann, wenn sich der Antrag auf Klausuren oder mündliche Prüfungen bezieht, kann eine späte Antragstellung dazu führen, dass Sie die nächsten Prüfungen noch ohne Maßnahmen des Nachteilsausgleichs absolvieren müssen, weil der Prüfungsausschuss Ihren Antrag nicht mehr bearbeiten konnte. Wir empfehlen Ihnen daher dringend mindestens diese 6 Wochen vor Beginn des jeweiligen Prüfungszeitraums einzuhalten. Diese Empfehlung gilt auch dann, wenn die An- und Abmeldung von Prüfungen bis wenige Tage vor den jeweiligen Prüfungen möglich ist.

Eine spätere Antragstellung ist in Ausnahmen möglich. Eine kurzfristige Bearbeitung des Antrags kann je nach Einzelfall noch erfolgen, wenn die konkrete Beeinträchtigung, aufgrund derer die Maßnahmen des Nachteilsausgleichs beantragt werden, sehr kurzfristig eingetreten ist, z. B. bei einer Erstdiagnose oder bei Veränderungen im Rahmen von langfristigen Krankheiten, die schubförmig oder episodisch verlaufen. Bei einem solchen Ausnahmefall bitte schnellstmögliche Kontaktaufnahme zu den Modulverantwortlichen und dem Prüfungsausschuss.

Der Prüfungsausschuss wird nach Prüfung über Ihren Antrag entscheiden. Sie erhalten dann einen Bescheid, in dem die Maßnahmen des Nachteilsausgleichs aufgeführt sind. Eine ablehnende Entscheidung wird begründet und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen.

Was sollten Sie wissen, wenn bewilligte Maßnahmen des Nachteilsausgleichs für Sie umgesetzt werden?

Die Umsetzung von Maßnahmen des Nachteilsausgleichs bedeutet bei Präsenz-Prüfungen häufig, dass zusätzlich Räume, Aufsichtspersonal oder Hilfsmittel bereitgestellt werden müssen. Dies gilt vor allem für Klausuren, zum Teil aber auch für mündliche Prüfungen. Insbesondere für die Raum- und Personalplanung, aber auch für andere Vorkehrungen benötigt die Hochschule bzw. Ihre Prüfer*innen in der Regel eine angemessene Vorlaufzeit. Andernfalls kann nicht gewährleistet werden, dass Ihre Maßnahmen des Nachteilsausgleichs umgesetzt werden können.

Da im Hochschulinformationssystem (HIS) zu Ihrem Schutz keine Daten über gesundheitliche Beeinträchtigungen bzw. über daraus resultierende Nachteilsausgleiche gespeichert werden, erfordert die Umsetzung Ihrer Maßnahmen Ihre aktive Mitwirkung:

Teilen Sie Ihrem betreffenden Fachbereich und Ihren Prüfer*innen daher möglichst früh, ideal bis 30.11. (in einem Wintersemester) bzw. bis 31.05. (in einem Sommersemester), jedoch spätestens vier Wochen vor Beginn des jeweiligen Prüfungszeitraums mit, an welchen Prüfungen Sie teilnehmen möchten. Nur dann kann sichergestellt werden, dass Ihre Maßnahmen des Nachteilsausgleichs auch umgesetzt werden.

Selbstverständlich haben Sie – wie alle anderen Studierenden auch – das Recht, sich auch danach noch während der jeweiligen An- und Abmeldephase zu Prüfungen anzumelden, von diesen abzumelden oder nach Ende der Abmeldefrist aus wichtigem Grund von Prüfungen zurückzutreten (z. B. Krankenschreibung). Informieren Sie dann unverzüglich Ihren Fachbereich und Ihre Prüfer*innen, dass auf diese veränderte Situation eingegangen werden kann (z. B. dass bei einem Rücktritt keine Maßnahmen mehr erforderlich sind, sodass nicht unnötig Räume und Personal gebunden werden).



Ausfüllhinweise für das Formular „Antrag auf Nachteilsausgleich für Prüfungen“

Zu 2.:

Bitte geben Sie hier an, welche **Beeinträchtigung(en)** Sie haben. Weiter ist es hilfreich, wenn Sie für Dritte gut verständlich **die Auswirkungen auf prüfungsrelevante Aktivitäten** beschreiben, z. B. beim Schreiben mit der Hand, Tippen, Sitzen, Lesen, Vortragen, Teilnehmen, Konzentrieren, in Gruppen arbeiten.

Beispiel 1: ADHS, Konzentrationsfähigkeit erschwert, zeitweise unterbrochen

Beispiel 2: motorische Fähigkeiten eingeschränkt, Schriftbild unleserlich, Schreibgeschwindigkeit langsam

Beispiel 3: Stressbedingte Depression, konzentriertes Arbeiten/Lernen in den depressiven Phasen nicht möglich

Ihre Beeinträchtigung ist mit entsprechenden Dokumenten, die möglichst aktuell sein sollten (i.d.R. max. 2 Jahre), nachzuweisen. Bitte kreuzen Sie den entsprechenden Nachweis an, den Sie als Anhang beifügen. Der Antrag kann nur bearbeitet werden, wenn die geltend gemachten Gründe mit den entsprechenden Nachweisen aktenkundig und glaubhaft gemacht werden.

Zu 3.:

Ihre unter 2. angegebenen und beschriebenen Beeinträchtigungen können idealerweise mit einem geeigneten, individuell auf Sie zugeschnittenen Nachteilsausgleich ausgeglichen werden – Hinweis: Sie können nicht überkompensiert werden. Bitte geben Sie die Maßnahmen zum **Nachteilsausgleich** so präzise wie möglich an (siehe dazu Link des Deutschen Studentenwerks auf Seite 1). Geben Sie dabei auch an, auf welche **Formate** von Studien- und Prüfungsleistungen, z. B. Klausur, Hausarbeit, Präsentation, Exkursion, Praktikum, und auf welche **Termine bzw. Zeiträume** sich die beantragten Maßnahmen beziehen. Ideal wären **ergänzende Begründungen** der beantragten Maßnahmen, sodass Dritte ein Verständnis für die Folgen der betreffenden Nachteilsausgleiche abschätzen können.

Beispiel 1: Verlängerung der Bearbeitungszeit von Klausuren, bei denen Text produziert oder Berechnungen durchgeführt werden müssen bis zu 20 % bis zum Ende des Sommersemesters 2024. Mündliche Prüfungen als Einzelprüfungen (keine Gruppenprüfung) ebenfalls bis Ende des Sommersemesters 2024. Durch die Prüfungszeitverlängerung bei Klausuren werden Phasen der Unkonzentriertheit ausgeglichen. Durch die Einzelprüfungen ist die Konzentration auf eine Person fokussiert, sodass Störungen durch Dritte, die sich auch in einer Prüfungssituation befinden, reduziert werden.

Beispiel 2: Nutzung eines Laptops für schriftliche Klausuren. Schriftbild ist dann leserlich und die Schreibgeschwindigkeit angemessen schnell.

Beispiel 3: Teilzeitstudium mit Reduktion bis 50%, dadurch weniger Prüfungen, Abgaben von Hausarbeiten, Seminararbeiten und so folglich weniger stressbedingte Depressionen. Maßnahme vorerst auf 2 Semester beschränkt, bis Therapie Erfolg zeigt und Prüfungsstress weniger zu Depression führt.

Datenschutz

Wie oben bereits erwähnt, werden im HIS keine Daten zu gesundheitlichen Beeinträchtigungen erfasst. Maßnahmen des Nachteilsausgleichs dürfen nicht auf dem Zeugnis bzw. Transcript of Records dokumentiert werden.

Bei Rückfragen: behindertenbeauftragter@hs-merseburg.de